

RS OGH 1951/6/13 1Ob398/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1951

Norm

WRG §26 Abs3

WRG §113

Rechtssatz

Eine Partei, die von der Wasserrechtsbehörde nicht von der mündlichen Verhandlung verständigt wurde, weil sie der Behörde vom Wasserberechtigten nicht bekanntgegeben wurde, trifft nur dann ein Verschulden an der Unterlassung von Einwendungen, wenn sie von der Anhängigkeit des Verfahrens Kenntnis hatte oder haben mußte und nicht bloß Kenntnis haben konnte. Das Verschulden der Partei ist vom Wasserberechtigten zu beweisen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 398/51
Entscheidungstext OGH 13.06.1951 1 Ob 398/51
Veröff: JBl 1952,319

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0082416

Dokumentnummer

JJR_19510613_OGH0002_0010OB00398_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at